



Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld AHV, Berufliche Vorsorge und Ergänzungsleistungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Dachverband
der Behindertenorganisationen
Schweiz

Faîtière suisse
des organisations
de personnes handicapées

Bern, 24.8.2015

Mühlemattstrasse 14a
3007 Bern

Tel 031 370 08 30

Fax 031 370 08 51

Vernehmlassung Ausgleichsfondsgesetz

info@integrationhandicap.ch
www.integrationhandicap.ch

PC 80-311-4

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Rundschreiben vom 5.6.2015 haben Sie uns den Entwurf für ein neues Ausgleichsfondsgesetz im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens zugestellt. Integration Handicap nimmt als Dachverband der Behindertenorganisationen gerne wie folgt Stellung:

Allgemeine Bemerkungen:

Mit dem vorgesehenen Gesetz soll eine im Handelsregister eingetragene öffentlich-rechtliche Anstalt errichtet werden, welche die Ausgleichsfonds der AHV, IV und EO verwaltet. Dieses Ziel kann Integration Handicap grundsätzlich unterstützen. Auch die allgemeinen Bestimmungen zur Vermögensverwaltung und zur Organisation der neuen Anstalt werden unterstützt. Den für die Anstalt vorgesehenen Namen „Compenswiss“ erachten wir allerdings als nicht sehr überzeugend und regen an, Alternativen ohne Anglizismen zu prüfen.

Haftung (Art. 5):

In Art. 5 des Gesetzesentwurfs wird festgehalten, dass die neue Anstalt für Verbindlichkeiten mit „ihrem Gesamtvermögen“ haftet. Aus den Erläuterungen geht demgegenüber hervor, dass sich die Haftung auf die „Gesamtheit der Aktiven der drei Ausgleichsfonds“ sowie ein allfälliges Betriebskapital der Anstalt beschränkt. Da die Vermögen der drei Ausgleichsfonds nicht als

Vermögen der Anstalt gelten können, sondern dieser nur zur Verwaltung überlassen werden, erweist sich die Formulierung von Art. 5 als unpräzise. Wir beantragen deshalb folgende Formulierung:

„Die Anstalt haftet für Verbindlichkeiten mit den Aktiven der drei Ausgleichsfonds sowie ihrem Betriebskapital“.

Schulden des IV-Ausgleichsfonds gegenüber dem AHV-Ausgleichsfonds (Schlussbestimmungen / Art. 24 Abs. 1):

Integration Handicap unterstützt die vorgeschlagene Regelung zur sukzessiven Rückzahlung der IV-Schulden an den AHV-Ausgleichsfonds. Art. 24 Abs. 1 entspricht der Fassung, die dem Parlament bereits im Rahmen des zweiten Massnahmenpakets zur 6. IVG-Revision unterbreitet worden war und von beiden Räten deutlich unterstützt worden ist. Die raschestmögliche Verankerung einer klaren Regelung zur Schuldentrückstellung über die Zeit der Zusatzfinanzierung hinaus schafft das nötige Vertrauen in die Schuldensanierung der IV, ohne die Liquidität der IV in Frage zu stellen.

Übernahme der Schuldzinsen der IV (Schlussbestimmungen / Art. 24 Abs. 2):

Im vorgeschlagenen Art. 24 Abs. 2 wird festgehalten, dass der Bund die Schuldzinsen der IV an die AHV (entsprechend dem heute noch gültigen Bundesgesetz über die Sanierung der IV) bis Ende 2017 zu übernehmen hat, ab 2018 dann aber nicht mehr. Integration Handicap ist demgegenüber der Auffassung, dass der Bund die Schuldzinsen bis zur definitiven Tilgung der IV-Schuld übernehmen soll. Gemäss Hochrechnungen des BSV dauert dies bis ca. 2028, wobei sich der Betrag von Jahr zu Jahr reduzieren wird. Für die Schuldzinszahlung durch den Bund spricht, dass er eine wesentliche Mitverantwortung dafür trägt, dass die IV als eidgenössische Versicherung während Jahren derart in Schieflage geraten ist. Die gebotenen Gegenmassnahmen sind nicht rechtzeitig geplant und in den politischen Prozess eingespeist worden. Es widerspricht dem Gerechtigkeitsempfinden, wenn in erster Linie die behinderten Versicherten mit reduzierten Leistungen die Last der Schuldensanierung tragen müssen.

Es trifft zwar zu, dass der ordentliche Bundesbeitrag an die IV, nachdem er in den Jahren 2012 und 2013 gesunken ist, seit 2014 wieder steigt, indem er der abdiskontierten Veränderungsrate der Mehrwertsteuereinnahmen angepasst wird. In absoluten Zahlen hat sich der Bundesbeitrag dadurch aber seit

2011 praktisch kaum erhöht, sodass sich einzig durch die Übernahme der Schuldzinsen ein substantieller Beitrag mit spürbarer Mehrbelastung ergeben hat. Es ist zumutbar, dass der Bund diese Schuldzinsen bis zur endgültigen Tilgung der Schuld weiter übernimmt. Der Zinssatz ist dabei auf einer marktüblichen Höhe festzulegen. Dabei könnte von der Rendite von 10-jährigen Bundesanleihen ausgegangen werden. Die aktualisierten Finanzperspektiven der IV zeigen, dass die Schulden bis 2028 getilgt sein werden. Betrachtet man die Schulden aus der Sicht der AHV, können sie als Anleihe des Alterswerks an den Bund verstanden werden. Entsprechend könnte der Zins als Renditeerwartung einer in casu 11jährigen Bundesanleihe festgelegt werden. Unser Antrag zu Art. 24 Abs. 2 lautet deshalb wie folgt:

„In Abweichung von Artikel 78 IVG übernimmt der Bund bis zur vollständigen Entschuldung der IV den jährlichen Zinsaufwand auf dem IV-Verlustvortrag. Die Höhe des Zinssatzes entspricht der am 31. Dezember 2017 festgestellten Rendite auf 10-jährigen Bundesanleihen.“

Sollte dem Antrag auf Übernahme des Zinsaufwandes durch den Bund nach 2017 nicht stattgegeben werden, stellen wir den Antrag, in einem neuen Absatz 3 zu Art. 24 die Höhe des Zinses wie beschrieben als Renditeerwartung von 10-jährigen Bundesanleihen zum Zeitpunkt 31. Dezember 2017 festzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
INTEGRATION HANDICAP

Julien Jaeckle, Geschäftsleiter